

ENTWURF

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die österreichische Selbstbedienungsverordnung, BGBl. Nr. 232/1995, die zu Verbraucherschutz Zwecken auf Grundlage des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 erlassen wurde, bedarf auf Grund der Umstellung von Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien (Stoffe und Gemische) einer Überarbeitung und Anpassung an die in der EU vorgegebene Rechtslage, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 235 vom 5. 9. 2009, S. 1 (im Folgenden: CLP-V) festgelegt ist. Gleichzeitig werden einige Anpassungen vorgenommen, die nach der nunmehr fast zwanzigjährigen Erfahrung insbesondere in der Vollziehung dieser Regelungen zweckmäßig erscheinen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die alten, nur noch bis Ende Mai 2014 anzuwendenden Gefahreneinstufungen und –kennzeichnungen werden in die entsprechenden Gefahrenklassen gemäß CLP-V übergeführt. Als wesentlichste Anpassungen werden die ehemaligen Einstufungen für akute Toxizität („sehr giftig“, „giftig“ und „gesundheitsschädlich“) durch die Kategorien 1 bis 4 akute Toxizität gemäß CLP-V ersetzt. CMR-Eigenschaften (karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch Kat. 1A und 1B) sowie die Kategorien „hautätzend“ 1A, 1B und 1C bleiben ebenfalls erhalten; weiters fallen in den Geltungsbereich die atemwegsensibilisierenden sowie die aspirationstoxischen Produkte.

Zu § 2

Dieser Paragraph enthält – wie auch die bisherige Selbstbedienungsverordnung – eine Verpflichtung, den privaten Letztverbraucher auf die gefährlichen Eigenschaften eines gefährlichen Produktes und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Das mittlerweile falsche Zitat wird angepasst (§ 41 an Stelle des § 28 des ChemG 1996).

Zu § 3 Abs. 1

Wie bisher soll die Abgabe von bestimmten Produkten (Stoffen und Gemischen) mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften ermöglicht sein, wenn besondere Sicherheitsvorkehrungen für die Abgabe (§ 4) getroffen werden.

Die gefährlichen Eigenschaften von Stoffen und Gemischen werden an die Kriterien der CLP-V angepasst. Aus Gründen des Konsumentenschutzes durften bisher hautätzende Produkte mit dem R-Satz 35 (H 314, Kat. 1A) nicht in Selbstbedienung abgegeben werden, für solche mit dem R-Satz R 34 (H 314 Kat. 1B und 1C) waren bestimmte Produktgruppen gemäß § 3 Abs. 2 ausgenommen. Ebenso werden derartige Ausnahmen für die ehemals als „gesundheitsschädlich“ einzustufenden Chemikalien mit spezifischer Zielorgan-Toxizität Kat. 2 und Aspirationstoxizität ermöglicht.

Zu § 3 Abs. 2

Die Liste der im Zusammenhang mit Abs. 1 zugelassenen Waren wird in begrenztem Umfang aktualisiert bzw. angepasst; es fallen daher gegenüber der alten Selbstbedienungsverordnung einige Kategorien weg,

die wegen der unmittelbaren Expositionssituation die in Abs. 1 genannten gefährlichen Eigenschaften grundsätzlich nicht haben sollten (Luftverbesserungsmittel, Korrekturflüssigkeiten, Wasch- und Reinigungsmittel). Bestimmte Produkte mit Aspirationsgefahr, die bereits besonderen EU-Regelungen gemäß REACH- (z. B. Lampenöle, Grillanzünder) und CLP-Verordnung (kindersichere Verschlüsse sind für aspirationstoxische Stoffe vorgeschrieben) unterliegen, werden hinzugefügt und unterliegen somit den besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

Zu § 4

Die Sicherheitsvorkehrungen bleiben so wie in der bisherigen Selbstbedienungsverordnung erhalten, da eine klare Erkennbarkeit der durch § 3 erfassten gefährlichen Stoffe und Gemische im Interesse des Konsumentenschutzes ist.

Zu § 5

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind bestimmte Kraft- und Heizstoffe.

Zu § 6

Dieser § stellt klar, dass bestimmte chemikalienrechtliche Vorschriften, sowie kraftfahrrechtliche, gewerberechtliche, arbeitnehmerschutzrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften durch die Selbstbedienungsverordnung nicht berührt werden.

Zu § 7

Mit Abs. 1 wird das Inkrafttreten bestimmt. Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten der alten Selbstbedienungsverordnung; gleichzeitig wird in Abs. 3 geregelt, dass für Stoffe und Gemische, die ab dem 1. Juni 2015 noch mit alter Kennzeichnung abgegeben werden dürfen, noch diese alte Selbstbedienungsverordnung anzuwenden ist, und zwar bis 1. Juni 2017 (Abverkaufsregelung).